

Das Armenwesen in Oberitalien

Autor(en): **Schmid, C. A.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **5 (1907-1908)**

Heft 8

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837870>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.
Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. H. Bosshardt.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

5. Jahrgang.

1. Mai 1908.

Nr. 8.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das Armenwesen in Oberitalien.

Von Dr. C. A. Schmid, I. Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich.

Eine genauere Kenntnis des wirklichen Armenwesens in Italien hat für diejenigen Verkehrszentren unseres Landes, in denen sich eine größere ständige Italienerkolonie befindet — und das sind heute sozusagen alle bedeutenden Handels- und Industrieorte — einen bedeutenden praktischen Wert. Denn es ist Tatsache, daß die lokalen Armeninstanzen offiziellen und privaten Charakters je länger je mehr mit Hilfsbedürftigen italienischer Nationalität in nicht bloß streifende Berührung kommen. Für eine sachgemäße Behandlung dieser italienischen Armenfälle ist es jedenfalls nur förderlich, wenn die disponierenden Organe von Armeninstanzen über das italienische Armenwesen in seinen Hauptzügen orientiert sind oder sich darüber kurz orientieren können.

I. Die rechtliche und praktische Möglichkeit der Verbesserung der italienischen auswärtigen Armenfürsorge durch finanzielle und eventuell moralische Kooperation.

Die nicht gesetzliche, freiwillige Ortsarmenpflege kommt bei ihrer Behandlung der Armenfälle fast immer auf einen Punkt, wo sie der Mitwirkung der heimatischen Armenbehörde bedarf, um erfolgreich weiterzufahren, oder wo doch die Heranziehung der Heimatsinstanz, sei es in bloß finanzieller Hinsicht, sei es zugleich auch in moralischer Beziehung, höchst erwünscht ist. Läßt sich die erwünschte Kooperation nicht herbeiführen, so wird bei schwierigen Fällen unfehlbar an die Frage der Eliminierung des Falles selbst heranzutreten sein.

Es folgt hieraus ohne weiteres, daß, nachdem die Italiener bei einer freiwilligen Armenpflege eine erhebliche Rolle zu spielen angefangen haben, es nicht mehr gleichgültig sein kann, ob aus Italien ähnlich wie aus Süddeutschland, eine Kooperation erwirkbar ist oder nicht.

Die Bewilligung von Unterstützung außer Landes ist immer mit Schwierigkeiten verbunden, auch die süddeutschen Landarmenverbände erklären, es habe kein Landesangehöriger einen Anspruch auf ihre Unterstützung im Ausland oder ins Ausland. Nur — um

eine unmittelbar bevorstehende polizeiliche Heimtschaffung zu hintertreiben, sei man ausnahmsweise bereit, eine Unterstützung ins Ausland zu bewilligen.

Das heißt also, daß auch trotz der Gesetzeslage aus dem Ausland etwas erhältlich gemacht werden kann, wenn überhaupt ein Interesse der Verhinderung von Heimtschaffungen besteht.

Wo ein solches Interesse fehlt, da wäre, Gesetzeslage hin oder her, überhaupt nichts zu erzielen.

Von den Ausgewanderten erwartet man in Italien alles eher, als das — daß sie von Italien her Geld wollen. Sie sollen ja recht viel Geld nach Hause senden! Diese Auffassung ist absolut dominierend — wie sollte da ein großes Verständnis für die Verbesserung der auswärtigen italienischen Armenpflege sich finden?

Das heute in Italien geltende Armenrecht kennt eine gesetzliche Möglichkeit der Unterstützung der Staatsangehörigen außer Landes überhaupt nicht. Es basiert auf dem Prinzip des Unterstützungswohnsitzes — *domicilio di soccorso*. Derselbe wird erworben durch fünfjährige Niederlassung in einer Wohngemeinde oder durch die Geburt in derselben. Verloren geht der einmal erworbene Unterstützungswohnsitz nur durch Erwerb eines neuen; auch durch den Aufenthalt im Ausland geht der erworbene Unterstützungswohnsitz nicht verloren. Allein er ist unwirksam, bis der Inhaber, in einer Notlage sich befindend, den italienischen Boden wieder betritt.

Bestimmungen über die auswärtige Armenpflege — Bestimmungen über die Fürsorge für die Ausgewanderten, die den Unterstützungswohnsitz nicht verloren haben, sind nicht erlassen worden, so daß also diesbezüglich, wenn es nicht an den Mitteln fehlt, eine Gemeinde es halten konnte, wie sie wollte. Nach dem reichsdeutschen und bernischen Gesetze verliert sich der Unterstützungswohnsitz und fallen die auswärtigen Bedürftigen ohne Unterstützungswohnsitz den Landarmenverbänden und nach dem bernischen Gesetze dem Kanton zur Last. Eine ähnliche Organisation fehlt im italienischen Gesetze. Die zeitlich unbegrenzte Beibehaltung eines wertlosen Unterstützungswohnsitzes im Auslande ist ein schwerer Mangel des italienischen Armengesetzes.

Somit war zu prüfen, ob die Gemeinden im Falle seien, über das Gesetz hinausgehend, etwas für die auswärtigen Italiener zu tun. Was die Rechtsfrage angeht, so wird sie verschieden, meist allerdings verneinend beantwortet. In der Praxis haben jedoch z. B. die Municipij von Brescia und Schio erklärt, sie würden es nicht unter allen Umständen ablehnen, auf ein wohl motiviertes Unterstützungs-gesuch für einen auswärtigen Gemeindeangehörigen, d. h. einen, der den Unterstützungswohnsitz in der Gemeinde hat resp. hätte, wenn er in Italien wäre, eine, natürlich einmalige, Unterstützung zu gewähren.

Indessen wird bemerkt, es könne sich dabei nur um Ausnahmen handeln. Wenn man auf diesem Gebiete etwas Festes wollte, so hätte man dies auf dem internationalen Vertragswege mit Italien zu vereinbaren. Natürlich müßte die nationale Gesetzgebung damit einverstanden sein oder — besser — es hätte das Gesetz eine entsprechende Modifikation, resp. Ausgestaltung zu erfahren. Die Chancen einer solchen Unternehmung seien aber sehr minim, abgesehen von der Zeitfrage.

Von den Provinzialräten ist eine Unterstützung überhaupt nicht zu erlangen.

Es war auch noch die Frage zu prüfen, ob nicht von der großen und berühmten *Cassa di risparmio* in Mailand, die jährlich Hunderttausende für wohltätige und Armenzwecke an die lombardischen Gemeinden verteilt, eine einmalige größere Gabe zu erhalten wäre. Ein diesbezügliches Gesuch, das durch Vermittlung des italienischen Generalkonsuls von Zürich lanciert wurde, ist jüngst abgewiesen worden. Ins Ausland wird nichts gegeben!

Der Verbesserung der italienischen auswärtigen Armenpflege steht immer ein sehr gewichtiges Hindernis entgegen: die Gleichberechtigung aller Italiener im Ausland. Die Italiener wandern nicht bloß nach der Schweiz aus, sondern nach allen europäischen

Staaten, insbesondere aber nach dem Orient und nach Südamerika. Speziell da befinden sie sich zu Millionen. Alle diese kämen natürlich auch in Frage und wären ebenso berechtigt, Hilfe aus der Heimat zu erhalten. Vor der Flut derartiger Hilfsgefuche würde es aber der Regierung und dem Publikum in Italien direkt fürchten müssen. Es bleibt gleichgültig, ob wir hier tatsächlich die Italiener ganz bedeutend aus unsern eigenen Mitteln unterstützen. Die Möglichkeit, aus Italien eine wesentliche, eine greifbare und sichere Kooperation zu erlangen, ist eigentlich null.

An die Erwirkung einer moralischen Kooperation ist überhaupt nicht zu denken.

(Fortsetzung folgt.)

Armenarztbewilligung.

(Entscheid des Zürcherischen Regierungsrates vom 28. September 1907.)

Die Armenpflege G. hatte dem Dr. B. eventuelle Armenarztbewilligung für die Behandlung einer Gemeindebürgerin erteilt. Die Arztrechnung wurde von der Patientin nicht bezahlt. Der Arzt hob Betreibung an, führte diese aber nicht vollständig durch, um dem Schuldner die Lohnpfändung zu ersparen. Die Armenpflege, an die sich der Arzt darauf wandte, verweigerte die Bezahlung der Rechnung, behauptend, die Leute hätten selber bezahlt, wenn die Betreibung durchgeführt worden wäre. Die Familie verdiene keine besondere Rücksichtnahme.

Der Arzt beschwerte sich beim Bezirksrat und wurde mit seiner Forderung geschützt. Der Bezirksrat fand, es könne dem Arzt nicht zugemutet werden, sich auf dem schwierigen Wege der Lohnpfändung bezahlt zu machen, der zudem in casu wahrscheinlich doch nicht zum Ziele geführt hätte. Die Armenpflege könne ja selber nachher von den Unterstützten Rückerstattung verlangen.

Die Gemeinde rekurrirte an den Regierungsrat. Dieser hob den bezirksrätlichen Beschluß auf mit folgender Begründung:

„Gemäß § 12 des Armengesetzes sind die Gemeindearmenpflegen verpflichtet, arme Kranke mit der erforderlichen ärztlichen Pflege zu versehen. Nach der Verordnung betreffend die ärztliche Behandlung armer Gemeindebürger vom 20. Januar 1879 müssen die Ärzte, wenn sie sich sichern wollen, vor Beginn oder bei Notfällen wenigstens sofort nach Beginn der ärztlichen Behandlung bei der zuständigen Armenpflege eine Kostengutsprache einholen. Diese Gutsprache kann als definitive oder nur als „eventuelle“ ausgestellt werden. Das letztere geschieht dann, wenn weder die Zahlungsfähigkeit noch die Zahlungsunfähigkeit der Patienten unzweifelhaft feststeht. Der Arzt soll dadurch für alle Fälle sicher gestellt werden. (Kreis Schreiben der Direktionen des Innern und des Gesundheitswesens an die Armenpflegen und die Ärzte des Kantons Zürich betreffend Armenarztbewilligungen vom 1. März 1901.)

Gegen die Verweigerung einer Armenarztbewilligung steht dem betroffenen Arzt der Rekurs an den Bezirksrat und Regierungsrat offen.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber nicht um eine solche Verweigerung. Es ist vielmehr dem Arzt eine eventuelle Gutsprache erteilt worden, und die Streitfrage ist nun nur die, ob die Armenpflege gestützt auf die Gutsprache zahlen müsse oder nicht. Das ist ein reiner Forderungstreit, der nicht auf dem Verwaltungswege entschieden werden kann. Die eventuelle Armenarztbewilligung ist nichts anderes als eine einfache Bürgschaft, während die definitive Gutsprache einer Bürg- und Selbstzahlerschaftsverpflichtung gleichkommt. Der Streit muß also auf dem Rechtswege ausgetragen werden, wenn die Parteien sich nicht gütlich einigen können, was allerdings im Interesse der Sache sehr zu wünschen wäre.“

Damit war der Fall auch materiell entschieden; denn nach Art. 493 des Obligationenrechtes kann der einfache Bürge vom Gläubiger erst dann zur Zahlung angehalten werden, wenn der Hauptschuldner ohne Verschulden des Gläubigers erfolglos betrieben worden ist.